

# **FILMTONFRAUEN e.V.**

## **VEREINSSATZUNG**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Filmttonfrauen e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg eingetragen werden. Nach seiner Eintragung wird er den Zusatz „e.V.“ tragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

Der Zweck des Vereins ist:

- a) den Anteil der weiblichen Filmttonschaffenden im In- und Ausland innerhalb und außerhalb der Filmbranche sichtbar zu machen, langfristig zu stärken und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern.
- b) die Wertschätzung des Filmttons bei Sendern, den Produktionsfirmen und in der Öffentlichkeit zu fördern.
- c) die Förderung eines solidarischen Umgangs der Filmttonschaffenden untereinander, sowie ihrer Gleichbehandlung und Gleichstellung, unabhängig von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- b) Sichtbarmachung der bislang ungenügenden Gleichstellung und Sichtbarkeit von Frauen im Kulturbetrieb, insbesondere in der Filmbranche, durch Anregen und/oder Ausüben von z.B. Pressearbeit, Social Media Kampagnen, Podiumsdiskussionen, Vorträgen, Seminaren, Netzwerktreffen, Konferenzen etc.
- c) Anbieten einer Internetplattform zur besseren Sichtbarkeit von weiblichen Filmttonschaffenden und zum Austausch von Inhalten und Problemstellungen, die die Gleichstellung in der Filmbranche betreffen.
- d) Zusammenarbeit des Vereins mit entsprechenden Gremien, Vereinen und Institutionen aus dem Kulturbereich.

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein kann Mitglied anderer Organisationen werden oder mit diesen zusammenarbeiten.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinszugehörigen erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teilen davon.

## **§ 4 Vereinszugehörigkeit**

1. Über den Antrag zum Erwerb der Vereinszugehörigkeit entscheidet der Vorstand. Die nächste Vereinszugehörigenversammlung kann dieser Entscheidung widersprechen und rückwirkend die Aufnahme/ Ablehnung bestimmen.
2. Vereinszugehörige können sein:
  - a) als ordentliche Vereinszugehörige: jede volljährige natürliche Person.
  - b) als Fördermitglieder: Organisationen, Vereinigungen, Gesellschaften und natürliche Personen, die bereit sind, die Erreichung des Vereinszweckes als Fördermitglieder zu unterstützen. Fördermitglieder sind in der Vereinszugehörigenversammlung nicht stimmberechtigt.
  - c) als Ehrenmitglieder natürliche Personen, denen durch Beschluss der Vereinszugehörigenversammlung eine Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde.
3. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und wird von der Vereinszugehörigenversammlung beschlossen.
4. Über die Höhe der Vereinszugehörigenbeiträge entscheidet die Vereinszugehörigenversammlung.
5. Die Vereinszugehörigkeit endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Über den Ausschluss einer/eines Vereinszugehörigen entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann nur aus einem schwerwiegenden Grund erfolgen. Als schwerwiegende Gründe werden der Verstoß gegen die Satzung, vereinsschädigendes Verhalten oder Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahresbeiträgen verstanden. Vor der Beschlussfassung ist der/dem Vereinszugehörigen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist der/dem Vereinszugehörigen schriftlich bekannt zu machen und zu begründen. Ein\*e Vereinszugehörige\*r kann gegen den Ausschluss Berufung auf der nächsten Vereinszugehörigenversammlung einlegen; dieser Antrag ist vierzehn Tage vor der nächsten Vereinszugehörigenversammlung zu stellen.
6. Zum Zwecke der einfacheren Kontaktaufnahme geben Mitglieder dem Verein eine gültige Email Adresse an. Änderungen dieser Email Adresse sind dem Verein unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Vereinszugehörigenversammlung (VV)

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Vereinszugehörigen, die ihre Geschäftsverteilung selbst bestimmen. Zugehörige des Vorstandes erhalten für ihre Arbeit keine Vergütung; Aufwandsentschädigungen sind möglich.
2. Vier Vorstandszugehörige sind vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand wird von der Vereinszugehörigenversammlung für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Wählbar sind nur Vereinszugehörige.
4. Eine Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandszugehörigen kann von jeder Vereinszugehörigenversammlung durch Neuwahl eines anderen Vorstandes oder

Vorstandszugehörigen erfolgen, wenn ein entsprechender Antrag von einem Viertel aller Vereinszugehörigen mindestens vier Wochen vorher, unter Angabe von Gründen schriftlich gestellt ist.

5. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bzw. Abwahl bleiben die jeweils amtierenden Vorstandszugehörigen solange im Amt, bis ihre Nachfolger\*innen gewählt sind.
6. Treten der Vorstand oder einzelne Vorstandszugehörige zurück oder wurde der Vorstand abgewählt, muss innerhalb von sechs Wochen eine VV zur Neuwahl einberufen werden.
7. Der Vorstand ist für die Geschäftsführung und alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Vereinszugehörigenversammlungen, einschließlich Aufstellung der Tagesordnungen,
  - b) Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen.
8. Der Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Schriftliche Abstimmung ist zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der für die jeweilige Sitzung gewählten Vorsitzenden.

## **§ 7 Die Vereinszugehörigenversammlung (VV)**

1. Die Vereinszugehörigenversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig: Satzungsänderungen, Wahl des Vorstandes, Entgegennahme des Jahresberichts, Entlastung des Vorstandes, Festsetzung der Höhe der Vereinszugehörigenbeiträge, die Ausschließung von Vereinszugehörigen, Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. In der VV hat jede\*r Vereinszugehörige eine Stimme. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

## **§ 8 Die Einberufung der Vereinszugehörigenversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Vereinszugehörigenversammlung stattfinden.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Vereinszugehörigenversammlung einberufen. Eine solche muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Viertel aller Vereinszugehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist postalisch oder per Email an alle Mitglieder zu richten. Weitere Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand vierzehn Tage vor der VV mitzuteilen und in die Tagesordnung aufzunehmen.
4. Neue Anträge oder Anträge, die über die auf der Tagesordnung befindlichen hinausgehen, können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinszugehörigen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinszugehörigen beschlossen werden.

## **§ 9 Die Beschlussfassung der Vereinszugehörigenversammlung**

1. Eine Zugehörige des Vorstandes leitet als Vorsitzende die Vereinszugehörigenversammlung.
2. Abstimmungen finden in der Regel offen statt; auf Antrag werden sie geheim durchgeführt.
3. Die Vereinszugehörigenversammlung ist nicht öffentlich; die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.
4. Zu einem Beschluss der Vereinszugehörigenversammlung ist die einfache Mehrheit der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Nicht anwesende Vereinszugehörige können ihre Stimme schriftlich oder in Textform bis spätestens zum Ende der Abstimmung gegenüber dem Vorstand abgeben.
6. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Zwecks des Vereins, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Beschlüsse der VV sind zu protokollieren und von der Versammlungsleitung und einer\*em Vorstandszugehörigen zu unterzeichnen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Vereinszugehörigenversammlung mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bei persönlichem Erscheinen von mehr als der Hälfte der Vereinszugehörigen. Sofern die VV nichts anderes beschließt, ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei der Auflösung ist gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen, welches einem dem Zweck des Vereines dienenden Vorhaben zuzuführen ist.

## **§ 11 Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen wird gebildet aus Vereinszugehörigenbeiträgen, Fördermitgliederbeiträgen, Spenden, Zuwendungen von Stiftungen, Zuschüssen aus öffentlichen Haushalten und sonstigen Erlösen.